

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 43/2022

Veröffentlicht am: 27.04.2022

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Fremdsprachliche Philologien“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 9. Februar 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Hauptfachteilstudiengang

„Semitistik“

mit dem Abschluss

„Bachelor of Arts (B.A.)“

sowie für den

Nebenfachteilstudiengang

„Semitistik“

der Philipps-Universität Marburg

vom 9. Februar 2022

Präambel

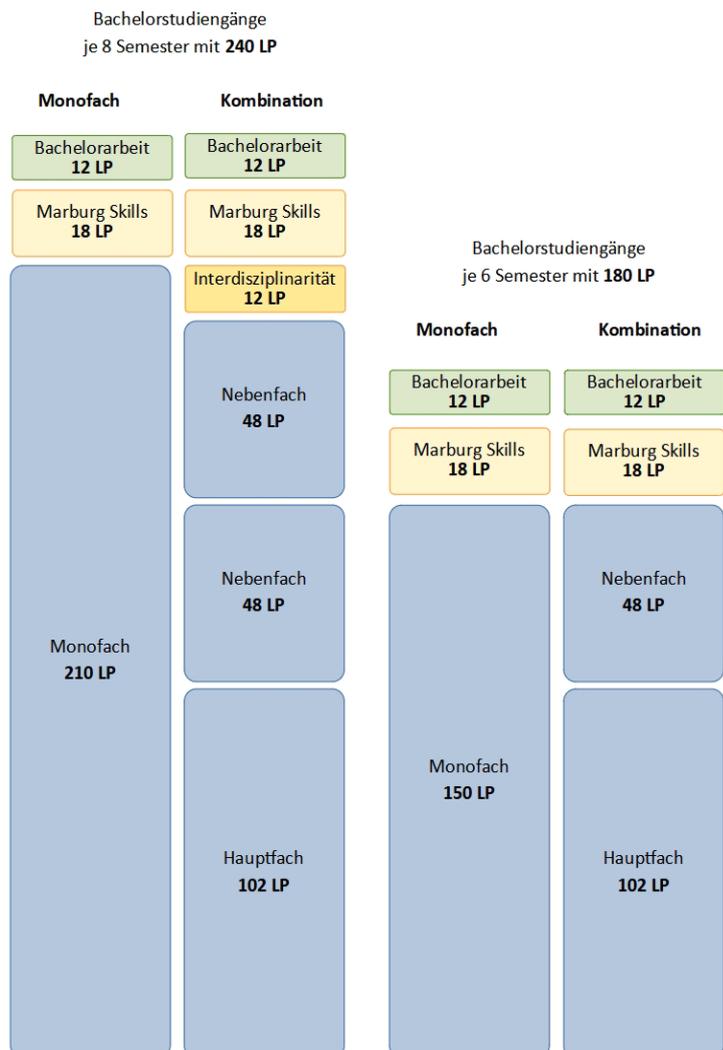
Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP beim sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP beim Hauptfachteilstudiengang und 48 LP beim Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist. Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Ziele des Studiums.....	4
§ 3	Bachelorgrad.....	4
II.	Studienbezogene Bestimmungen	4
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5	Studienberatung.....	5
§ 6	Strukturvariante des Studiengangs.....	5
§ 7	Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen.....	5
§ 8	Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn.....	7
§ 9	Studienaufenthalte im Ausland.....	8
§ 10	Module und Leistungspunkte.....	8
§ 11	Praxismodule	8
§ 12	Module des Studienbereichs Marburg Skills.....	8
§ 13	Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität.....	9
§ 14	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung ...	9
§ 15	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	9
§ 16	Studiengangübergreifende Modulverwendung	10
§ 17	Studienleistungen.....	10
III.	Prüfungsbezogene Bestimmungen	10
§ 18	Prüfungsausschuss.....	10
§ 19	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	10
§ 20	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	10
§ 21	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22	Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch.....	10
§ 23	Prüfungsleistungen	10
§ 24	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten	11
§ 25	Bachelorarbeit.....	11
§ 26	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung.....	12
§ 27	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	13
§ 28	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	13
§ 29	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	14
§ 30	Leistungsbewertung und Notenbildung	14
§ 31	Freiversuch	14
§ 32	Wiederholung von Prüfungen.....	14
§ 33	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	14
§ 34	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	15
§ 35	Zeugnis	15
§ 36	Urkunde	15
§ 37	Diploma Supplement.....	15
§ 38	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	15
IV.	Schlussbestimmungen	15
§ 39	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	15
§ 40	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	15
Anlage 1:	Exemplarische Studienverlaufspläne	16
Anlage 2:	Modulliste	18
Anlage 3:	Importmodulliste	23
Anlage 4:	Exportmodulliste	25

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Hauptfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Semitistik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ sowie im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Semitistik“.

§ 2 Ziele des Studiums

Die Semitistik ist eine sprachwissenschaftliche und philologische Disziplin, die sich mit der Erforschung der semitischen Sprachen beschäftigt. Nach dem Abschluss des Studiums können die Studierenden Texte in einer oder mehreren semitischen Sprachen lesen und übersetzen bzw. sprechen. Sie können durch ihren soliden Überblick über die Welt der semitischen Sprachen in Vergangenheit und Gegenwart Sachverhalte der semitischen Sprachgeschichte sicher einordnen. Sie sind zudem in der Lage, Probleme der semitischen Sprachgeschichte mit sprachwissenschaftlich-komparatistischen Methoden zu diskutieren und zu bearbeiten.

- Beim Studiengang Semitistik stehen Sprachen und Texte im Vordergrund. Im besonderen Fokus steht hier die Sprachfamilie der semitischen Sprachen.
- Der Hauptfachteilstudiengang Semitistik bietet eine fundierte Grundlage für die Semitistik als sprachwissenschaftlich-philologische Disziplin. Dies wird erreicht durch das Erlernen zweier semitischer Sprachen, darunter das Arabische als der wichtigsten semitischen Sprache, sowie einerseits durch spezialisierte sprachwissenschaftliche und philologische Methodenmodule, in denen insbesondere das komparative Arbeiten eingeübt wird, und andererseits durch fachübergreifende Inhalte, die die Anschlussfähigkeit zu anderen sprachwissenschaftlichen und nahostwissenschaftlichen Disziplinen sicherstellt.
- Der Nebenfachteilstudiengang Semitistik bietet einen fundierten Einblick in die Semitistik als sprachwissenschaftlich-philologische Disziplin. Dies wird erreicht durch das Erlernen einer semitischen Sprache, sowie durch spezialisierte sprachwissenschaftliche und philologische Methodenmodule, in denen insbesondere das komparative Arbeiten eingeübt wird. Der Teilstudiengang Semitistik NF eignet sich besonders gut zur Kombination mit Hauptfächern in denen eine semitische Sprache wie Arabisch, Akkadisch oder Hebräisch unterrichtet wird.
- Die Teilstudiengänge HF / NF Semitistik qualifizieren für Tätigkeiten in Einrichtungen und Organisationen, die sich mit dem Nahen Osten befassen, wie z.B. Museen, Bibliothekswesen, staatliche und nichtstaatliche international tätige Organisationen, Verlagswesen und wissenschaftliche Institutionen.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleihen die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Semitistik“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Der Hauptfachteilstudiengang „Semitistik“ kann nicht mit dem Nebenfachteilstudiengang „Semitistik“ kombiniert werden.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Semitistik“ ist sowohl ein Hauptfachteilstudiengang als auch ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Hauptfachteilstudiengang „Semitistik“ gliedert sich in die Studienbereiche „Studienbereich 1: Überblickswissen“, „Studienbereich 2: Arabisch“, „Studienbereich 3: Äthiopisch“, „Studienbereich 4: Syrisch“, „Studienbereich 5: Hebräisch“ und „Studienbereich 6: Semitische Sprachwissenschaft“. Der Nebenfachteilstudiengang „Semitistik“ gliedert sich in die Studienbereiche „Studienbereich 1: Äthiopisch“, „Studienbereich 2: Syrisch“, „Studienbereich 3: Hebräisch“ und „Studienbereich 4: Semitische Sprachwissenschaft“.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

Studienstrukturtable für den Hauptfachteilstudiengang „Semitistik“:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Studienbereich 1: Überblickswissen		12	
Geschichte des Alten Orients und der islamischen Welt*	<i>PF</i>	6	
Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens*	<i>PF</i>	6	
Studienbereich 2: Arabisch	<i>PF</i>	42	
Arabisch 1*	<i>PF</i>	9	
Arabisch 2*	<i>PF</i>	9	
Arabisch 3*	<i>PF</i>	9	
Arabisch 4*	<i>PF</i>	9	
Arabisch 5*	<i>PF</i>	6	
Studienbereich 3: Äthiopisch		0 oder 24	
Altäthiopische Sprache 1	<i>WP</i>	6	
Altäthiopische Sprache 2	<i>WP</i>	6	
Altäthiopische Literatur 1	<i>WP</i>	6	
Altäthiopische Literatur 2	<i>WP</i>	6	
Studienbereich 4: Syrisch		0 oder 24	
Syrische Sprache 1	<i>WP</i>	6	

Syrische Sprache 2	WP	6	
Syrische Literatur 1	WP	6	
Syrische Literatur 2	WP	6	
Studienbereich 5: Hebräisch		0 oder 24	
Einführung in die althebräische Sprache (Biblisches Hebräisch)*	WP	12	
Einführung in das Alte Testament B*	WP	12	
Umwelt der Bibel*	WP	6	
Einführung in das Alte Testament A*	WP	6	
Studienbereich 6: Semitische Sprachwissenschaft		24	
Einführung in die semitische Sprachwissenschaft 1: Überblick	PF	6	
Einführung in die semitische Sprachwissenschaft 2: Vergleich	PF	6	
Philologie und Sprachwissenschaft der semitischen Sprachen 1	PF	6	
Philologie und Sprachwissenschaft der semitischen Sprachen 2	PF	6	
Summe Fachanteil (Hauptfachteilstudiengang)		102	
Bachelorarbeit (für Hauptfach)		12	

* gemäß Anlage 3 Importmodulliste

Studienstrukturtable für den Nebenfachteilstudiengang „Semitistik“

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Studienbereich 1: Äthiopisch		0 oder 24	
Altäthiopische Sprache 1	WP	6	
Altäthiopische Sprache 2	WP	6	
Altäthiopische Literatur 1	WP	6	
Altäthiopische Literatur 2	WP	6	
Studienbereich 2: Syrisch		0 oder 24	
Syrische Sprache 1	WP	6	
Syrische Sprache 2	WP	6	
Syrische Literatur 1	WP	6	
Syrische Literatur 2	WP	6	
Studienbereich 3: Hebräisch		0 oder 24	
Einführung in die althebräische Sprache (Biblisches Hebräisch)*	WP	12	
Einführung in das Alte Testament B*	WP	12	
Umwelt der Bibel*	WP	6	
Einführung in das Alte Testament A gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	

Studienbereich 4: Semitische Sprachwissenschaft		24	
Einführung in die semitische Sprachwissenschaft 1: Überblick	PF	6	
Einführung in die semitische Sprachwissenschaft 2: Vergleich	PF	6	
Philologie und Sprachwissenschaft der semitischen Sprachen 1	PF	6	
Philologie und Sprachwissenschaft der semitischen Sprachen 2	PF	6	
Summe Fachanteil (Nebenfachteilstudiengang)		48	

* gemäß Anlage 3 Importmodulliste

(3) Der Studienbereich „Überblickswissen“ gibt historisches, sprach- und literaturwissenschaftliches Hintergrundwissen über die Region, in der die meisten semitischen Sprachen gesprochen und geschrieben wurden und werden.

(4) Der Studienbereich „Arabisch“ vermittelt solide aktive und passive Kenntnisse in der wichtigsten semitischen Sprache der Gegenwart, dem Arabischen.

(5) In den Studienbereichen „Äthiopisch“, „Syrisch“ oder „Hebräisch“ wird eine zweite semitische Sprache“ vermittelt. Bei den in diesem Studienbereich wählbaren historischen Sprachen steht das analytische Leseverstehen im Vordergrund. Die zweite semitische Sprache erlaubt eine komparative Perspektive.

(6) Im Studienbereich „Semitische Sprachwissenschaft“ erwerben die Studierenden einen genauen Überblick über die semitischen Sprachen, sprachwissenschaftliche Terminologie und sprachvergleichende Methodenkenntnisse. Sie werden dadurch befähigt, eigenständig Probleme der Semitistik zu bearbeiten und Lösungen zuzuführen.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/cnms/studium/ba/semitistik>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck können besonders motivierte Bachelorstudierende des Hauptfachteilstudiengangs, die im Rahmen eines sechssemestrigen Kombinationsstudienganges bereits mindestens 144 LP oder

im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsstudienganges bereits 204 LP erworben haben auf Antrag beim Prüfungsausschuss bereits Module eines zu spezifizierenden Masterstudiengangs im Umfang von maximal 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Mono- bzw. Kombinationsbachelorstudiengangs ein. Sie können bei Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs angerechnet werden

(3) Der Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten bis fünften Semesters des Hauptfachs vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplänen (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Semiotik“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen. Module, die dem Studienbereich Marburg Skills zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Sollen Studierende Fachmodule des vorliegenden Studiengangs im Studienbereich Marburg Skills im Umfang von bis zu 18 LP wählen können, werden diese in der Exportliste ebenfalls entsprechend ausgewiesen.

§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen. Module, die dem Studienbereich Interdisziplinarität zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität auch für Studierende des sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge im Studienbereich Marburg Skills zur Verfügung stehen.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Anmeldungen im Sinne des Satzes 1 können als implizite Prüfungsanmeldung vorgesehen werden. Mit der verbindlichen Anmeldung erfolgt eine implizite Anmeldung zu Studien- und/oder Prüfungsleistungen.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

§ 17 Studienleistungen

Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

§ 23 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten und -umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Hausarbeiten
- der Bachelorarbeit.

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Die Dauer bzw. Bearbeitungszeit der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 90 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierenden). Hausarbeiten sollen 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Hausarbeiten sollen 10-20 Seiten und Essays 5-8 Seiten umfassen. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 20-30 Seiten.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen statt.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

Für den Hauptfachteilstudiengang Semitistik gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Für den Nebenfachteilstudiengang Semitistik gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im vorliegenden Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Semitistik unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht, die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht, die Fähigkeit besitzt, originalsprachliche Texte und Sprachdaten in semitischen Sprachen zu analysieren und zu interpretieren, und die Fähigkeit besitzt, Sprachen, Texte und Kulturen als Resultate historischer Entwicklungen zu begreifen. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Hauptfach setzt voraus, dass aus dem Hauptfach mindestens 63 LP absolviert wurden, darunter die folgenden Module:

- Geschichte des Alten Orients und der islamischen Welt
- Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens
- Arabisch 1
- Arabisch 2

- Arabisch 3
- Einführung in die semitische Sprachwissenschaft 1: Überblick
- Einführung in die semitische Sprachwissenschaft 2: Vergleich

Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Nebenfach setzt voraus, dass mindestens 36 LP im Nebenfach Semitistik absolviert wurden. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360h bzw. 9 Wochen Vollzeit angefertigt werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne von 12 Wochen umfassen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und

Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module Altäthiopische Sprache 1, Altäthiopische Literatur 1, Syrische Sprache 1, Syrische Literatur 1 und Philologie und Sprachwissenschaft der semitischen Sprachen 1 werden abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können entsprechend der Regelungen der exportierenden Studiengänge wiederholt werden.

(3) § 25 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichenen Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

Marburg, den 27.04.2022

gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 28.04.2022

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Semitistik: Hauptfach im BA-Kombinationsstudiengang¹

Beginn nur zum Wintersemester

1. Semester	Geschichte d. Alten Orients u.d. islamischen Welt 6 LP	Arabisch 1 9 LP	Syrische Sprache 1 6 LP	21 LP
2. Semester	Sprachen, Kulturen u. Religionen d. Nahen u. Mittleren Ostens 6 LP	Arabisch 2 9 LP	Syrische Sprache 2 6 LP	21 LP
3. Semester	Einführung i.d. semitische Sprachwissenschaft: Überblick 6 LP	Arabisch 3 9 LP	Syrische Literatur 1 6 LP	21 LP
4. Semester	Einführung i.d. semitische Sprachwissenschaft: Vergleich 6 LP	Arabisch 4 9 LP	Syrische Literatur 2 6 LP	21 LP
5. Semester	Philologie und Sprachwiss. d. semitischen Sprachen 1 6 LP	Arabisch 5 6 LP		12 LP
6. Semester	Philologie und Sprachwiss. d. semitischen Sprachen 2 6 LP		Bachelorarbeit 12 LP	18 LP
7. Semester				0 LP
8. Semester				0 LP

Anmerkungen

¹ Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Semitistik: Nebenfach im Kombinationsstudiengang¹

Beginn nur zum Wintersemester

1. Semester	Einführung i.d. semitische Sprachwissenschaft: Überblick 6 LP	Altäthiopische Sprache 1 6 LP	12 LP	
2. Semester	Einführung i.d. semitische Sprachwissenschaft: Vergleich 6 LP	Altäthiopische Sprache 2 6 LP	12 LP	
3. Semester	Philologie und Sprachwiss. d. semitischen Sprachen 1 6 LP	Altäthiopische Literatur 1 6 LP	12 LP	
4. Semester	Philologie und Sprachwiss. d. semitischen Sprachen 2 6 LP	Altäthiopische Literatur 2 6 LP	Bachelor-Arbeit im Nebenfach ² 12 LP	12 LP
5. Semester			0 LP	
6. Semester			0 LP	
7. Semester			0 LP	
8. Semester			0 LP	

Anmerkungen

¹ Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

² Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i> (Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Altäthiopische Sprache 1 <i>Classical Ethiopic Language 1</i>	6	WP	Basis	Kenntnis von Schrift, Phonologie, Morphologie der klassischen äthiopischen Sprache, sowie deren Zusammenhang mit anderen semitischen Sprachen.	Keine.	Studienleistungen (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): eine mündliche und eine schriftliche Hausaufgabe Modulprüfung: mündliche Prüfung Unbenotetes Modul
Altäthiopische Sprache 2 <i>Classical Ethiopic Language 2</i>	6	WP	Basis	Fortsetzung der Morphologie der klassischen äthiopischen Sprache, deren Syntax, sowie deren Zusammenhang mit anderen semitischen Sprachen. Einblicke in die Geschichte und Landeskunde Äthiopiens.	Altäthiopische Sprache 1	Studienleistungen (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): eine mündliche und eine schriftliche Hausaufgabe Modulprüfung: mündliche Prüfung
Altäthiopische Literatur 1 <i>Classical Ethiopic Literature 1</i>	6	WP	Aufbau	Vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Gattungen der äthiopischen Literatur (u.a. Historiographie und Hagiographie); Vertiefung der Sprachkenntnis durch Lektüre ausgewählter Texte; Fertigkeiten der historischen Quellenkritik.	Altäthiopische Sprache 2	Studienleistungen (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): eine mündliche und eine schriftliche Hausaufgabe Modulprüfung: mündliche Prüfung Unbenotetes Modul

Altäthiopische Literatur 2 <i>Classical Ethiopic Literature 2</i>	6	WP	Aufbau	Vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Gattungen der äthiopischen Literatur (u.a. Apokryphen; theologisches und monastisches Schrifttum); Vertiefung der Sprachkenntnis durch Lektüre ausgewählter Texte; Fähigkeiten zur Analyse von sprachlicher Interferenz.	Altäthiopische Sprache 2	Studienleistungen (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): eine mündliche und eine schriftliche Hausaufgabe Modulprüfung: Hausarbeit
Syrische Sprache 1 <i>Syriac Language 1</i>	6	WP	Basis	Kenntnis von Schrift, Phonologie und Morphologie der syrischen (mittelaramäischen) Sprache sowie deren Zusammenhänge mit anderen semitischen Sprachen.	Keine.	Studienleistungen (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): eine mündliche und eine schriftliche Hausaufgabe Modulprüfung: mündliche Prüfung Unbenotetes Modul
Syrische Sprache 2 <i>Syriac Language 2</i>	6	WP	Basis	Kenntnis von Schriften, und Aussprachetraditionen, sowie der Morphologie und Syntax der syrischen (mittelaramäischen) Sprache sowie deren Zusammenhänge mit anderen semitischen Sprachen.	Syrische Sprache 1	Studienleistungen (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): eine mündliche und eine schriftliche Hausaufgabe Modulprüfung: mündliche Prüfung
Syrische Literatur 1 <i>Syriac Literature 1</i>	6	WP	Aufbau	Vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Gattungen der syrischen Literatur (u.a. Hagiographie; Chroniken); Vertiefung der Sprachkenntnis durch Lektüre ausgewählter Texte; Fertigkeiten der historischen Quellenkritik.	Syrische Sprache 2	Studienleistungen (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): eine mündliche und eine schriftliche Hausaufgabe Modulprüfung: mündliche Prüfung Unbenotetes Modul

Syrische Literatur 2 <i>Syriac Literature 2</i>	6	WP	Aufbau	Vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Gattungen der syrischen Literatur (u.a. Theologie; Profanwissenschaften); Vertiefung der Sprachkenntnis durch Lektüre ausgewählter Texte; Vertrautheit mit Fragen des Wissenstransfers.	Syrische Sprache 2	Studienleistungen (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): eine mündliche und eine schriftliche Hausaufgabe Modulprüfung: Hausarbeit
Einführung in die semitische Sprachwissenschaft 1: Überblick <i>Introduction to Semitic linguistics 1: Overview</i>	6	PF	Aufbau	Überblickswissen über die semitischen Sprachen der Vergangenheit und Gegenwart; Einführung in sprachwissenschaftliche Methode und Terminologie.	Keine.	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Klausur
Einführung in die semitische Sprachwissenschaft 2: Vergleich <i>Introduction to Semitic linguistics 2: Comparative Aspects</i>	6	PF	Aufbau	Verständnis für sprachvergleichende Fragestellungen und Mechanismen des Sprachwandels im Bereich der semitischen Sprachen.	Keine.	Studienleistungen (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): eine mündliche und eine schriftliche Hausaufgabe Modulprüfung: Hausarbeit
Philologie und Sprachwissenschaft der semitischen Sprachen 1 <i>Semitic languages: Philology and linguistics – advanced 1</i>	6	PF	Vertiefung	Aufbauend auf den in den Sprachmodulen Arabisch, Hebräisch, Akkadisch, Äthiopisch oder Syrisch und den in Grundlagenmodulen erworbenen Kompetenzen werden unterschiedliche Aspekte der vergleichenden und sprachhistorischen Semitistik behandelt und tiefgreifendere Kenntnisse zu Literaturen in semitischen Sprachen und deren kulturellem Hintergrund vermittelt.	Keine.	Studienleistungen (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): eine mündliche und eine schriftliche Hausaufgabe Modulprüfung: mündliche Prüfung Unbenotetes Modul

<p>Philologie und Sprachwissenschaft der semitischen Sprachen 2</p> <p><i>Semitic languages: Philology and linguistics – advanced 2</i></p>	6	PF	Vertiefung	<p>Aufbauend auf den in den Sprachmodulen Arabisch, Hebräisch, Akkadisch, Äthiopisch oder Syrisch und den in Grundlagenmodulen erworbenen Kompetenzen werden unterschiedliche Aspekte der vergleichenden und sprachhistorischen Semitistik behandelt. Die Studierenden erwerben tiefgreifendere Kenntnisse zu Literaturen in semitischen Sprachen und deren kulturellem Hintergrund.</p>	Keine.	<p>Studienleistungen (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): eine mündliche und eine schriftliche Hausaufgabe</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>
<p>Bachelorarbeit (für Hauptfach)</p> <p><i>Bachelor Thesis (for main subject)</i></p>	12	PF	Abschluss	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Zeit ihre sprach-, literatur- und regionalwissenschaftlichen Kenntnisse auf eine spezifische Fragestellung aus dem Gegenstandsbereich der Semitistik anwenden. Insbesondere können sie das eigene Vorgehen und ihre Ergebnisse kritisch reflektieren und adäquat schriftlich darstellen.</p>	<p>Mindestens 63 LP im Hauptfach, darunter die folgenden Module:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschichte des Alten Orients und der islamischen Welt • Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens • Arabisch 1 • Arabisch 2 • Arabisch 3 • Einführung in die semitische Sprachwissenschaft 1: Überblick • Einführung in die semitische Sprachwissenschaft 2: Vergleich 	<p>Modulprüfung: Bachelorarbeit</p>

<p>Bachelorarbeit (für Nebenfach)</p> <p><i>Bachelor Thesis (for minor subject)</i></p>	12	PF	Ab- schluss	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Zeit ihre sprach-, literatur- und regionalwissenschaftlichen Kenntnisse auf eine spezifische Fragestellung aus dem Gegenstandsbereich der Semitistik anwenden. Insbesondere können sie das eigene Vorgehen und ihre Ergebnisse kritisch reflektieren und adäquat schriftlich darstellen.</p>	<p>36 LP im Nebenfach Semitistik. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.</p>	<p>Modulprüfung: Bachelorarbeit</p>
---	----	----	----------------	--	---	--

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Studienbereich 1: Überblickswissen (PF) 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	CNMS	
BA Nah- und Mitteloststudien	Geschichte des Alten Orients und der islamischen Zeit	6 LP

	Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens	6 LP
verwendbar für Studienbereich 2: Arabisch (PF) 42 LP		
Angebot aus der Lehreinheit	CNMS	
BA Nah- und Mitteloststudien	Arabisch 1	9 LP
	Arabisch 2	9 LP
	Arabisch 3	9 LP
	Arabisch 4	9 LP
	Arabisch 5	6 LP
verwendbar für Studienbereich 5: Hebräisch (WP) 24 LP		
Angebot aus der Lehreinheit	Evangelische Theologie	
Mag. Evangelische Theologie	Biblisches Hebräisch (Export)	12 LP
	Einführung in das Alte Testament B	12 LP
	Umwelt der Bibel (Export)	6 LP
	Einführung in das Alte Testament A	6 LP

Anlage 4: Exportmodulliste

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Altäthiopische Sprache 1

Classical Ethiopic Language 1

Altäthiopische Sprache 2

Classical Ethiopic Language 2

Altäthiopische Literatur 1

Classical Ethiopic Literature 1

Altäthiopische Literatur 2

Classical Ethiopic Literature 2

Syrische Sprache 1

Syriac Language 1

Syrische Sprache 2

Syriac Language 2

Syrische Literatur 1

Syriac Literature 1

Syrische Literatur 2

Syriac Literature 2

Einführung in die semitische Sprachwissenschaft 1: Überblick

Introduction to Semitic linguistics 1: Overview

Einführung in die semitische Sprachwissenschaft 2: Vergleich

Introduction to Semitic linguistics 2: Comparative Aspects

Philologie und Sprachwissenschaft der semitischen Sprachen 1

Semitic languages: Philology and linguistics – advanced 1

Philologie und Sprachwissenschaft der semitischen Sprachen 2

Semitic languages: Philology and linguistics – advanced 2

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

Folgende Fachmodule können auch im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

Altäthiopische Sprache 1

Classical Ethiopic Language 1

Altäthiopische Sprache 2

Classical Ethiopic Language 2

Altäthiopische Literatur 1

Classical Ethiopic Literature 1

Altäthiopische Literatur 2

Classical Ethiopic Literature 2

Syrische Sprache 1

Syriac Language 1

Syrische Sprache 2

Syriac Language 2

Syrische Literatur 1

Syriac Literature 1

Syrische Literatur 2
<i>Syriac Literature 2</i>
Einführung in die semitische Sprachwissenschaft 1: Überblick
<i>Introduction to Semitic linguistics 1: Overview</i>
Einführung in die semitische Sprachwissenschaft 2: Vergleich
<i>Introduction to Semitic linguistics 2: Comparative Aspects</i>
Philologie und Sprachwissenschaft der semitischen Sprachen 1
<i>Semitic languages: Philology and linguistics – advanced 1</i>
Philologie und Sprachwissenschaft der semitischen Sprachen 2
<i>Semitic languages: Philology and linguistics – advanced 2</i>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.